

An die  
**Kommunikationsbehörde Austria**  
Mariahilferstraße 77-79  
1060 Wien

**ingeschrieben**

**GZ:** neu

**Beschwerdeführer:** **Mag. Stefan Kappacher**  
Redakteur  
p.a Österreichischer Rundfunk  
1040 Wien, Argentinierstraße 30a

Vertreten durch: Dr. Wolfgang Buchner  
1130 Wien, Kupelwiesergasse 47/8

**Beschwerdegegner:** **Österreichischer Rundfunk (ORF)**  
1136 Wien, Würzburggasse 30

wegen: Verletzung des § 27 Abs. 2 ORF-G

**BESCHWERDE**

7 - fach  
1 Vollmacht  
4 Beilagen

Am 03.07.2012 wurde im *ORF* die Stelle „Redakteur/in (Leitung Ressort Innenpolitik) für die Information Hörfunk, HD 1, ausgeschrieben (Beilage ./A). Der Beschwerdeführer hat sich um diese Stelle beworben (Beilage ./B). (Das Bewerbungsschreiben wurde in ein Datensystem des Beschwerdegegners online eingegeben.) Am 14.12.2012 wurde vom Beschwerdegegnern verlautbart, dass Herr *Edgar Weinzettl* und nicht der Beschwerdeführer auf die ausgeschriebene Stelle bestellt wurde.

Dieser Sachverhalt ist Grundlage der folgenden

## **BESCHWERDE:**

### **1. Verfahrensvoraussetzungen**

Die Beschwerdelegitimation beruht auf § 36 Abs. 1 Z 1 lit. a ORF-G, nämlich der Behauptung, durch eine Rechtsverletzung unmittelbar geschädigt worden zu sein. Die Schädigung ergibt sich aus der Nichtbestellung des Beschwerdeführers auf die ausgeschriebene Stelle, die mit einer Beförderung verbunden gewesen wäre. Die Anerkennung der Beschwerdelegitimation eines Mitbewerbers um eine ausgeschriebene Stelle ist Standardjudikatur (vgl. zuletzt etwa BKS 25.06.2002, GZ 611.905/005-BKS/2002). Die sechswöchige Beschwerdefrist des § 36 Abs. 3 ORF-G ist eingehalten.

### **2. Ergänzende Sachverhaltsdarstellung**

- a) Am 03.10.2012 fand eine Abstimmung der Redakteure/innen über die Besetzung der ausgeschriebenen Stelle statt. Dabei erhielt der Beschwerdeführer 26 Stimmen, der Mitbewerber *Mag. Andreas Jölli* 19 Stimmen; lediglich 1 Stimme lautete auf den Bestellten. Dies ist nicht nur Ausdruck der internen Stimmungslage, sondern auch der fachlichen Einschätzung der Bewerber durch die Redaktion.
- b) Der Redakteursrat hat sich im Rahmen seiner Möglichkeiten gegen die Bestellung des Herrn *Edgar Weinzettl* ausgesprochen. Diese Haltung beruhte auf der Ansicht, dass die fachliche Eignung des Beschwerdeführers jene des Bestellten übertraf.
- c) Im internen Redaktionssystem des *ORF* sind für den Bestellten im Zeitraum 01.01. bis 24.12.2012 für die Ö1-Information eine einstellige Anzahl von Beiträgen ausgewiesen (6 bzw. 9<sup>1</sup>), für den Beschwerdeführer hingegen für denselben Zeitraum eine um ein Vielfa-

---

<sup>1</sup> Die geringfügig unterschiedlichen Angaben beruhen auf einer unterschiedlichen Erfassung von Wiederholungen in den beiden Zählsystemen.

ches höhere Anzahl (424 bzw. 434). Auch daraus ist absehbar, wer in der innenpolitischen Berichterstattung erfahrener ist (Beilage ./C).

Nicht übersehen sei jedoch, dass Herr *Edgar Weinzettl* 2012 für *Radio Wien* etwa 95 Beiträge gestaltet hat. Das ergibt sich aus dem dortigen Redaktionssystem. Zudem gestaltete er 5 Beiträge für die Fernsehsendung „Wien heute“. Von den genannten 95 Beiträgen betraf knapp die Hälfte Chronikales wie Mord-Ermittlungen, Leichenobduktionen, Verkehrsunfälle, Polizeiberichte etc.. Bei mehr als einem Drittel ging es um Stadtpolitik wie Parkpickerl, Wiener Volksbefragung, Mietpreise in Wien oder die Baustelle um den Wiener Hauptbahnhof. Dazu kommen einige wenige Geschichten überregionaler Bedeutung, wie Probleme des Flüchtlingslagers *Traiskirchen*, Haltung der Ärzte zur Gesundheitsreform oder die Meinung des Bürgermeisters *Häupl* zum Transparenzpaket. Außerdem hat der Bestellte im fraglichen Zeitraum einige Auslandsreisen unternommen, nach *Polen*, *China* oder *Singapur*, um über Wiener Aktivitäten in diesen Gegenden zu berichten. Die Singapurreise hat dann den ORF-Ethikrat beschäftigt (s. unter lit. e).

- d) Mangels vorliegender Begründung für die Bestellung durch den Beschwerdegegner kann eine vergleichende Wertung nicht vorgenommen werden. Sie wird jedoch dem Senat aufgrund einer Stellungnahme des Beschwerdegegner und der vorzulegenden Bewerbung des Bestellten möglich werden; dazu sei auf die Qualifikation des Beschwerdeführers, wie sie sich aus der Bewerbung (Beilage ./B) ergibt, verwiesen.
- e) Es kann als allgemein bekannt gelten, dass die tagespolitische Diskussion häufig Personalentscheidungen im *ORF* auf politischen Einfluss zurückführt, so auch hier. Da der Senat das ohnedies verfolgt haben wird und das Material ausufert, werden lediglich Mutmaßungen des *Standard* vom 28.12.2012 über Beziehungen des Bestellten zu SPÖ-Politikern der *Stadt Wien* und ausländische Pressestimmen als Beilage ./D vorgelegt. Der Senat wird sich daraus eine eigene Meinung zu bilden haben. Politische Interventionen zugunsten des Beschwerdeführers sind nicht berichtet worden.

### **3. Beweisanträge**

Ogleich die angerufene Behörde ohnedies nach den Verfahrensvorschriften den wahren Sachverhalt vollständig festzustellen hat (Grundsatz der materiellen Wahrheit), werden zur Verfahrenserleichterung folgende Beweisanträge gestellt:

- a) Im vorliegenden Verfahren kommt es vorrangig auf die fachliche Eignung an. Das ist eine den Tatsachenbereich betreffende Frage. Wenn zur Erforschung der materiellen Wahrheit besondere Fachkenntnisse erforderlich sind, hat die Behörde einen Sachverständigenbeweis vorzunehmen (*Walter/Mayer*, Verwaltungsverfahrenrecht<sup>8</sup>, RZ 361 mit Hinweisen auf Literatur und Rechtsprechung). Wir beantragen daher die Bestellung eines Sachverständigen aus dem Fachgebiet des Journalismus zur Beurteilung der Frage, ob der Bestellte oder der Beschwerdeführer für die besetzte Stelle fachlich geeigneter iSd § 27 Abs. 2 ORF-G war.
- b) Zur Vermittlung der Haltung der Redakteursvertretung und deren Gründe, warum sie gegen die erfolgte Bestellung Position bezogen hat, beantragen wir die Zeugeneinvernahme des damaligen Vorsitzenden des Redakteursrates.
- c) Weiters beantragen wir die Parteienvernehmung des Beschwerdeführers.

Beweise zusammengefasst: von der Behörde zu bestellender SV aus dem Fachgebiet Journalismus; Zeuge *Fritz Wendl*, 1020 Wien, Schüttelstraße 67/23; Beilagen .A bis .E; vom Beschwerdegegner vorzulegende Bestellungsakten; PV.

#### **4. Rechtliche Beurteilung**

Bei der Auswahl von Bewerbern um eine ausgeschriebene Stelle sowie bei der Beförderung von Dienstnehmern ist in erster Linie die fachliche Eignung zu berücksichtigen (§ 27 Abs. 2 ORF-G). Zu der gleichlautenden Bestimmung des § 14 Abs. 2 RFG hat der VfGH (VfSlg 8320) zwar einen weiten Ermessensspielraum zugestanden, wohl aber sei zu untersuchen, ob das zuständige Organ im Rahmen seines personal- und unternehmenspolitischen Spielraums geblieben ist; auch seien alle in Betracht kommenden Komponenten zu berücksichtigen, doch sei der fachlichen Eignung relativ größeres Gewicht beizulegen und die Berufung einer fachlich qualifizierten Person unter mehreren an sich geeigneten Bewerbern schließe eine Gesetzesverletzung noch nicht aus. Ausdrücklich gebiete die Bestimmung, „dann, wenn mehrere Bewerber auftreten, eine Auswahl (...) zu treffen, dass der für die Stelle am besten geeignete Bewerber bestellt wird.“

Zu unterstreichen ist, dass nach dem ORF-G in erster Linie die fachliche Eignung zu berücksichtigen ist, während etwa § 4 Abs. 1 Z 3 BDG auf die „persönliche und fachliche Eignung“ abstellt. Aus dem ist zu schließen, dass es primär auf die Fähigkeit zur Leitung des Ressorts ankommt, wozu man sowohl die Kenntnisse im Fach (Innenpolitik) als auch die Leitungskompetenz zählen wird. In jeden Fall kommt es auf die Verpflichtung zur Bestenauswahl (VwGH 02.05.2001, 98/12/0417, 10.09.2004, 2001/12/0081, 29.02.2008, 2005/12/0008) an.

Die Beschwerde bestreitet, dass diesem Gebot Rechnung getragen wurde. Die fachliche Eignung wurde nicht in erster Linie berücksichtigt, damit wurde § 27 Abs. 2 ORF-G verletzt. Wenn auch mangels Begründung der getroffenen Personalentscheidung nicht gesagt werden kann, aus welchen Gründen die Bestellung erfolgt ist, so ist es für den Beschwerdeführer – ebenso wie für die Redakteursvertretung – nicht erklärlich, dass dabei nach dem Gesetzesauftrag in erster Linie die fachliche Eignung ausschlaggebend war.

Das Veröffentlichungsbegehren stützt sich auf das öffentliche Interesse, das durch die Medienberichterstattung geweckt wurde (VfSlg 12.497).

## **5. Anträge**

Wir stellen daher folgende Anträge: Die *Kommunikationsbehörde Austria* möge als Rechtsaufsichtsbehörde (§ 2 Abs. 1 Z 9 KOG)

1. feststellen, dass durch die Bestellung des Herrn *Edgar Weinzettl* zum Ressortleiter Innenpolitik in der Abteilung Information Hörfunk, HD 1, § 27 Abs. 2 ORF-G verletzt wurde (§ 37 Abs. 1 ORF-G);
2. die in Z 1 genannte Bestellung aufheben (§ 37 Abs. 2 ORF-G) und
3. auf Veröffentlichung ihrer Entscheidung erkennen (§ 37 Abs. 4 ORF-G).

Wien, am 07.01.2013

*Mag. Stefan Kappacher*